



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Frau Bürgermeisterin Lux, MdL,
Herren Bürgermeister Marewski, Wölwer
Frau Bezirksvorsteherin Sidiropulos,
Herren Bezirksvorsteher
Schiefer, Schönberger
Fraktionsvorsitzende Herrn Eimermacher,
Herrn Ippolito, Frau Arnold, Herrn Schoofs,
Herrn Pott
Rh. Beisicht, Rf. Dr. Ballin-Meyer-Ahrens,
Rf. Kumpfert, Rh. Schaller, Rh. Lindlar
Fraktionsgeschäftsführer/innen
Frau Tannenberger, Herrn Melchert,
Herrn Bartel, Rh. Adams
Beigeordnete Dez. II, III, IV und V
01, 01-P, 14

Fachbereich .
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Fr.-Ebert-Platz 1
Sachbearbeitung .
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 88 00
Telefax 406 . 88 02
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . OB-bn
Tag . 20.01.2015

Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Leverkusen zum 01. August 2015
- Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 14. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zu den Beschlüssen des Rates der Stadt Leverkusen vom 09. Dezember 2013 und 01. Dezember 2014 zur Errichtung einer Sekundarschule in teilintegrierter Form erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Buchhorn

Anlage



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 101140
51311 Leverkusen

1	STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am:		
19.01.15	9-10	Uhr
CB	Az:	

Datum: 14.01.2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

48.02

Auskunft erteilt:

Frau Nickel

valentina.nickel@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: C 223

Telefon: (0221) 147 - 3852

Fax: (0221) 147 - 4831

Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Leverkusen zum 01.08.2015

Ihr Antrag vom 01.12.2014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Gemäß § 81 Abs.3 SchulG genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 09.12.2013 und 01.12.2014, zum 01.08.2015 eine Sekundarschule in teilintegrierter Form zu errichten.

Die Sekundarschule wird mit drei Parallelklassen pro Jahrgang genehmigt. Ich behalte mir den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass bei der Errichtung die Zahl von mindestens 75 Anmeldungen von Kindern aus dem Stadtgebiet von Leverkusen unterschritten wird.

Das Ergebnis des Anmeldeverfahrens bitte ich mir unmittelbar nach dessen Abschluss unaufgefordert mitzuteilen.

Die Sekundarschule wird am Schulstandort der Städtischen Gemeinschaftshauptschule, Neukronenberger Straße 81, 51381 Leverkusen, geführt.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Hierbei setze ich voraus, dass der für eine Sekundarschule im Ganztag erforderliche Schulraum zur Verfügung steht bzw. durch die entsprechenden Beschlüsse und Baumaßnahmen zeitnahe geschaffen wird.

Die Schulnummer für die Sekundarschule lautet 199527.

Die Schule wird entsprechend dem oben genannten Ratsbeschluss im gebundenen Ganztag geführt.

Das von Ihnen beantragte teilintegrierte Konzept der Beschulung wird genehmigt.

Die Kooperationsvereinbarung in der gymnasialen Oberstufe mit dem Werner-Heisenberg-Gymnasium und dem Berufskolleg Opladen ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerech-
net werden.

Datum: 14.01.2015
Seite 3 von 3

Im Auftrag

Moors
(Moors)